

Dieses Geschäftsbuch muß den Namen des Trödlers und die Bezeichnung des Geschäftslokales enthalten und die Einträge in dasselbe müssen gut leserlich, in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein, auch dürfen darin keine Rasuren vorgenommen werden. — § 2. Die auf die abgeschlossenen Geschäfte bezüglichen Erörterungen müssen enthalten: a) die laufende Nummer des Geschäfts; b) den Ort und Tag des Einkaufs; c) die Bezeichnung des erkauften Gegenstandes und die Beschreibung desselben (verkaufte Pfandscheine sind unter Angabe der Nummer des Scheines und Beschreibung des Pfandobjektes der unter § 1 gedachten Gegenstände einzutragen); d) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Verkäufers; e) den Preis des erkauften Gegenstandes; f) den Nachweis über das weitere Gebaren mit dem erkauften Gegenstande, namentlich den Vor- und Zunamen und Wohnort des etwaigen Käufers und den Tag des Wiederverkaufs. — § 3. Die Bestimmungen unter 1 und 2 finden auch Anwendung auf die Rückkaufshändler, d. h. diejenigen Personen, welche gewerbmäßig gebrauchte Gegenstände einkaufen, hierbei aber dem Verkäufer bis zu einem im voraus bestimmten Termine ein Rückkaufsrecht einräumen. In den Geschäftsbüchern dieser Geschäftsleute ist unter Rubrik f zuvörderst die Zeit, bis zu welcher ein Rückkaufsrecht vorbehalten ist, und der Umstand, ob der Verkäufer von dem Verkaufsrechte Gebrauch gemacht hat oder nicht, einzutragen. Ist von dem Rückkaufsrechte nicht Gebrauch gemacht worden, so ist über das weitere Gebaren mit dem betreffenden Gegenstande unter Angabe der Zeit des etwaigen Wiederverkaufs und des Vor- und Zunamens, sowie des Wohnortes des Käufers das Erforderliche zu verlautbaren. — § 4. Der Trödler und Rückkaufshändler ist verpflichtet, sobald ihm Gegenstände zum Verkaufe angeboten werden, möglichst zu erforschen, ob dem Verkäufer ein Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Derselbe Verdacht des Gegenteils entsteht, ist der Polizeibehörde unverzüglich unter möglichst genauer Beschreibung der Person, welche den Gegenstand zum Verkaufe gebracht hat, Mitteilung zu machen und soweit möglich, die Sache bis zum Einschreiten der Polizei in Gewahrsam zu nehmen. — § 5. Mit Kindern haben sich die Trödler und Rückkaufshändler niemals in ein Geschäft einzulassen. Bei dem Kindesalter entwichenen, aber noch unmiündigen Personen haben sie ihr Augenmerk darauf zu richten, daß der Verkauf der überbrachten Gegenstände unter Einwilligung der Eltern oder des Vormundes erfolge. Wenn Diensthorden Gegenstände zum Verkauf bringen, haben die Trödler und Rückkaufshändler zu prüfen, ob nach Art und Beschaffenheit der zu verkaufenden Sachen anzunehmen ist, daß sie der Dienstherrschaft gehören, welchenfalls von den Diensthorden der Auftrag der Dienstherrschaft zum Verkaufe der Sachen nachzuweisen ist. — § 6. Die Trödler und Rückkaufshändler haben die öffentlichen Bekanntmachungen über gestohlene und verlorene Gegenstände genau durchzusehen und die ihnen etwa zugefertigten Verzeichnisse gestohlener Effekten ebenso zu beachten, aufzubewahren und zusammen zu heften. Wenn sie durch solche Bekanntmachungen oder durch Polizeiorgane oder sonst auf glaubhafte Weise davon Kenntnis erlangen, daß Sachen gestohlen oder verloren worden sind, deren Beschreibung auf die von ihnen erkauften oder ihnen zum Kaufe angebotenen Sachen zu passen scheint, so haben sie über die ihnen beigegebenen Verdachtsgründe der Polizeibehörde sofort Mitteilung zu machen. Alte Schlüssel dürfen Trödler nur dann verkaufen, wenn sie vorher zerhackt oder in anderer Weise unbrauchbar gemacht worden sind. — § 7. Die in §§ 1 bis 3 bezeichneten Geschäftsbücher sind der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Vollgeschriebene oder sonst aus einem Grunde zum ferneren Geschäftsgebrauche für den Inhaber untauglich gewordene Bücher sind 10 Jahre lang, vom letzten Eintrage an gerechnet, aufzubewahren. Ohne Erlaubnis der Polizeibehörde dürfen die in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher weder ganz noch teilweise vernichtet werden. — § 8. Die Trödler und Rückkaufshändler sind verpflichtet, das polizeiliche Exekutivpersonal jederzeit in ihre Geschäftsräume einzulassen und demselben auf Verlangen die Bücher und die aufbewahrten Gegenstände vorzuzeigen.

B. Gesindevermieter. § 9. Die Gesindevermieter haben sich darauf zu beschränken, den ihre Vermittelung in Anspruch nehmenden Dienstsuchenden Gelegenheit zum Dienstunterkommen und den Dienstherrschaften geeignete Diensthorden nachzuweisen, dagegen haben sie sich aller direkten und indirekten Anreizung des dienenden Gesindes zur Dienstveränderung, zum Rücktritte von dem bereits eingegangenen Dienstvertrage, zur Aufsehnung gegen die bestehenden häuslichen Einrichtungen der Herrschaft oder gegen deren Anordnungen und Weisung gänzlich zu enthalten. — § 10. Ueber die von ihnen betriebenen Mäklergeschäfte haben die Gesindevermieter ordentliche Bücher — und zwar eines, in welches die Aufträge der Dienstherrschaften, und eines, in welches die Aufträge der Diensthorden genau einzutragen sind — zu führen, aus denen sich ergeben muß a) die laufende Nummer des Geschäfts, b) der Tag des erteilten Auftrags, c) der Name des Auftraggebers, d) die Art des Auftrags, e) der Betrag der dem Auftraggeber berechneten Gebühren, f) der Nachweis über die Ausrichtung des Auftrags. Die Einträge in diese Geschäftsbücher müssen gut leserlich in deutscher Sprache und mit Tinte geschrieben sein, auch dürfen darin keine Rasuren vorgenommen werden. — § 11. Die Geschäftsbücher sind der Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Vollgeschriebene oder sonst aus einem Grunde untauglich gewordene Bücher sind 5 Jahre lang, vom letzten Eintrage an gerechnet, aufzubewahren.

Strafbestimmungen. § 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 1—11 werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder verhältnismäßiger Haft bestraft, auch sind für Zuwiderhandlungen etwaiger Angestellter oder Beauftragter die Geschäftsinhaber verantwortlich. Bautzen, den 16. Nov. 1882. (L. S.) Der Stadtrat. Konrad Ed. Pöhr, Bürgermeister.

Bekanntmachung, betr. das Einbringen von Vieh sowie die Hundesteuer.

Da zu bemerken gewesen ist, daß die Bestimmungen in §§ 13 bis mit 16 der Verordnung des Königl. Ministerium des Innern, die Behandlung von Tieren außerhalb der Eisenbahn betr., vom 4. April 1878, bei dem Marktverkehr in hiesiger Stadt nicht selten unbeachtet gelassen werden, so werden